Antragsteller:	
Vorname Name	
Straße Hausnummer	<u> </u>
PLZ Wohnort	_
	<u> </u>
Personalnummer Besoldungsgruppe	
	Datum
Adressat Finanzamt Dessau Roßlau	¬
Bezügestelle	
Außenstelle Magdeburg	
Otto-von-Guericke-Str. 4	
39104 Magdeburg	UNUL 17 / / / / / /
weiteren Kinder für das Jahr 2022 und rü Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die mir für mein drittes Kind und (e	g Familienzuschläge für das dritte Kind und gegebenenfalls alle ickwirkend bis zum Jahr 2015 sowie zukünftig folgende Jahre ein) weitere(s) Kind(er)* gewährte Besoldung für das Jahr 2022 und 2015 sowie zukünftig folgende Jahre lege ich
	Widerspruch
ein, da ich davon ausgehe, dass die mir fü	r U V
mein drittes Kind	
	Name, Vorname, Geburtstag
mein viertes Kind*	
main fünftas Vind*	Name, Vorname, Geburtstag
main tunttoc Kınd*	

bislang gewährte Besoldung nicht ausreichend ist.

Zugleich beantrage ich

mein sechstes Kind*

1. die Gewährung einer solchen amtsangemessenen Besoldung für das dritte Kind und (ein) weitere(s) Kind(er)*, die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u.a.) festgelegten Grundsätzen entspricht,

Name, Vorname, Geburtstag

Name, Vorname, Geburtstag

2. mir, abweichend von dem bisherigen Zahlbetrag, höhere Familienzuschläge für das dritte Kind und (ein) weitere(s) Kind(er)* für das Jahr 2018 sowie für alle relevanten, nicht verjährten zurückliegenden Jahre, jedoch mindestens bis 2015 sowie zukünftig für die Folgejahre festzusetzen und zu zahlen,

^{*}Nichtzutreffendes streichen!

3. die Entscheidung über meinen Widerspruch/ die Anträge bis zur abschließenden höchstrichterlichen Klärung ruhend zu stellen sowie bis zu einer solchen Klärung den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären.

Bitte bestätigen Sie mir lediglich den Eingang des Antrags und stellen Sie die Entscheidung über den Widerspruch/die Anträge bis zum Abschluss der in der Angelegenheit aufgeführten Verfahren zurück.

Begründung

Ich erhalte kindbezogene Familienzuschläge für das dritte Kind und (ein) weitere(s) Kind(er)*.

Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.06.2017 (Az.: 3 A 1058/15, 3 A 1059/15, 3 A 1060/15 und 3 A 1061/15) ist davon auszugehen, dass die familienbezogenen Besoldungsbestandteile ab dem dritten Kind rechtswidrig zu niedrig bemessen sind. Gegen diese Urteile sind aktuell Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Auch das Verwaltungsgericht Köln kommt in seinen Beschlüssen vom 03.05.2017 (Az: 3 K 4913/14, 3 K 6173/14 und 3 K 7038/15) zu dem Ergebnis, dass die familienbezogenen Besoldungsbestandteile rechtswidrig zu niedrig bemessen seien. Es hat die Verfahren ausgesetzt und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht aus.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 7. Juni 2017 entschieden, dass der einem Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 für die Jahre 2009 bis 2012 gewährte Familienzuschlag für sein drittes Kind verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Es hat ihm deswegen unmittelbar aus der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Urteil vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) einen Anspruch zugesprochen, der mindestens 115 % des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs entspricht.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat in dieser und weiteren drei Verfahren die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese sind unter dem Aktenzeichen 2 C 35.17 u. a. anhängig.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 04. Mai 2020 (2 BvL 6/17) entschieden, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfahlen, mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar sind, soweit sie die Besoldung kinderreicher Richter und Staatsanwälte regeln. Die den Richtern und Beamten ab dem dritten Kind gewährten Zuschläge müssen ihr Nettoeinkommen so erhöhen, dass ihnen für jedes dieser Kinder mindestens 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs nach dem SGB II zur Verfügung steht.

Der Widerspruch folgt dem Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 29. November 2021 (Az. 15-03602-106/3/73052/2021), wonach für Familien mit drei oder mehr Kindern weiterhin ein Widerspruch erforderlich ist.

Datum, Unterschrift		
viit freundlichen Grußen		

^{*}nicht zutreffendes streichen!